

# **The Ciscoes - Gospelchor Zarrentin e. V.**

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „The Ciscoes - Gospelchor Zarrentin“ mit Zusatz e. V. Er hat seinen Sitz in der Stadt Zarrentin am Schaalsee und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hagenow eingetragen.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs verwirklicht. Dazu führt der Chor regelmäßige Proben durch und tritt im Rahmen von Konzerten oder anderen musikalische Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

## **§ 3 - Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 4 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied können ausschließlich natürliche Personen werden, die die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften mitbringen, um im Chor mitzusingen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Chorleiter. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 10,00 pro Monat.

Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vereins; er ist für die musikalische Leitung sowie die Profilierung des Chores verantwortlich.

## **§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Er wird wirksam zum Ende des Monats, in dem er erklärt wird.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung oder bei groben Verletzungen des Vereinsinteresses kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Streichungs- bzw. Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 6 - Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

Wegen besonderer Belastungen oder anderer außergewöhnlicher Umstände kann ein Mitglied beantragen, dass seine Mitgliedschaft vorübergehend ruht. Für das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich eine Erklärung abzugeben, auf deren Grundlage der Vorstand entscheidet.

## **§ 7 - Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

## **§ 8 - Die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben Mitglieder:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- c) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung;
- k) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus zwei Personen, dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand ist ferner für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der erste Vorsitzende und/oder der zweite Vorsitzende entscheiden über Rechtsgeschäfte bis zu EUR 250,00.

Bei höheren Beträgen entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Diese Regelung gilt nur intern.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Geschäftsverteilung möglichst detailliert festgelegt und wesentliche Abläufe beschrieben werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind als Protokoll niederzulegen.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§ 10 - Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Zarrentin am Schaalsee mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2014 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.